

Verordnung über Massnahmen in der Landwirtschaft zur Koexistenz von gentechnisch veränderten Pflanzen und nicht gentechnisch veränderten Pflanzen

(Gentechnik-Koexistenz-Verordnung, KoexV)

vom ...

Entwurf vom 15. Januar 2013

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2, 16 Absatz 2, 17 Absätze 1, 4 und 5, 19, 20 Absätze 1 und 2, 24 Absätze 2 und 3 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹ (GTG)

und auf die Artikel 159a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG)

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau.

² Diese Verordnung gilt nicht für den Umgang mit gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und dem daraus gewonnenen Erntegut:

- a. in geschlossenen Systemen;
- b. im Rahmen von Freisetzungsversuchen;
- c. wenn es sich um unbeabsichtigte Spuren im Sinne von Artikel 14d der e-Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998³ handelt.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *pflanzliches Vermehrungsmaterial*: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind;
- b. *Erntegut*: Ernteprodukte und Erntenebenprodukte, die in Folge des Anbaus von pflanzlichem Vermehrungsmaterial bei der Ernte anfallen;
- c. *Umgang*: jede Tätigkeit in Zusammenhang mit gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial, insbesondere das Anbauen, Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, Inverkehrbringen, Lagern, Transportieren und Entsorgen;
- d. *Isolationsabstand*: der Abstand den eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter auf seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche frei von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial halten muss bis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche benachbarter Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.

2. Abschnitt: Umgang mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und Erntegut

Art. 3 Anbau

Gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial darf nur angebaut werden, wenn es nach Artikel 9a der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁴ bewilligt ist.

Art. 4 Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Wer gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial anbaut, muss:

- a. den Anbau dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) spätestens zwei Monate im Voraus elektronisch melden;
- b. spätestens zwei Wochen nach dem Anbau diesen dem BLW elektronisch bestätigen;

¹ SR 814.91

² SR 910.1

³ SR 916.151

⁴ SR 916.151

- c. unvorhersehbare Ereignisse wie vorzeitiges Umpflügen oder mulchen einer bestätigten angepflanzten Fläche dem BLW elektronisch melden;
- d. die Abstände nach Artikel 6 einhalten, es sei denn, er hat eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter der entsprechenden Nachbarparzellen abgeschlossen;
- e. in der jeweiligen Parzelle sowie innerhalb der Abstände den Durchwuchs von gentechnisch veränderten Pflanzen kontrollieren und diesen, falls vorhanden, beseitigen;
- f. den Erntezeitpunkt schriftlich festhalten;
- g. die Bestimmungen zur Warenflusstrennung nach Artikel 7 einhalten.

Art. 5 Anbauverzeichnis

¹ Das BLW führt ein Anbauverzeichnis mit folgendem Inhalt:

- a. Identifikationsnummer des Anbauers;
- b. Gemeinde, in welcher der Anbau stattfindet;
- c. Koordinaten der Parzelle;
- d. Erkennungsmarker des angebauten gentechnisch veränderten Vermehrungsmaterials⁵.

² Die Informationen nach Absatz 1 sind über automatisierte Informations- und Kommunikationsdienste öffentlich zugänglich. Der Zugang zu Informationen nach Absatz 1 Buchstabe a und c wird verweigert, wenn das schutzwürdige Interesse der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters an deren Vertraulichkeit überwiegt.

Art. 6 Abstände

¹ Der Isolationsabstand ergibt sich aus der Multiplikation des wissenschaftlich ermittelten Abstandes mit dem Konfidenzfaktor nach Anhang 1.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss in den Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial einen grösseren Isolationsabstand vorschreiben, wenn es die Kriterien nach Ziffer 2 vom Anhang 1 der Vermehrungsmaterial-Verordnung erfordern.

³ Zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen ist in jedem Fall ein Abstand von mindestens 6 Metern einzuhalten.

Art. 7 Warenflusstrennung

¹ Wer mit gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial oder mit Erntegut aus gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, muss alle erforderlichen Massnahmen zur Trennung des Warenflusses von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Organismen treffen. Insbesondere muss sie oder er:

- a. die Anweisungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einhalten;
- b. alle Geräte und Maschinen nach Gebrauch gemäss dem aktuellen Stand des Wissens gründlich reinigen, wenn sie auch für nicht gentechnisch veränderte Organismen verwendet werden;
- c. Vorkehrungen zur Verhinderung von Verlusten gentechnisch veränderter Organismen oder daraus gewonnenem Erntegut treffen;
- d. Vorkehrungen zur Verhinderung von Vermischungen bei der Lagerung, der Verarbeitung und beim Transport treffen.

² Sie oder er hat die Einhaltung der Anforderungen an die Warenflusstrennung schriftlich zu dokumentieren.

³ Die Dokumente sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und den Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lebens-, Arznei- und Futtermittelrechts sowie der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial.

3. Abschnitt: Kennzeichnung und Buchführung

Art. 8 Kennzeichnung des Ernteguts

¹ Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter muss das Erntegut aus gentechnisch veränderten Pflanzen mit dem Hinweis "X gentechnisch verändert" oder "X genetisch verändert" kennzeichnen. Wird das Erntegut in Verkehr gebracht, so ist der Hinweis auf den Lieferschein oder der Etikette anzubringen.

² Nicht gekennzeichnet werden muss Erntegut, das bewilligte gentechnisch veränderte Organismen enthält, wenn:

- a. deren Anteil höchstens 0,9 Massenprozent beträgt; und
- b. belegt werden kann, dass alle geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um die Vermischung zu vermeiden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lebens-, Arznei- und Futtermittelrechts sowie der Gesetzgebung über das Vermehrungsmaterial.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, ABI Nr. L 10 vom 16. Januar 2004, S. 5

Art. 9 Weitere Angaben

Wer Erntegut aus gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, muss:

- a. die Anweisungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers mitliefern;
- b. auf dem Lieferschein die folgenden Angaben anbringen:
 1. Erkennungsmarker der gentechnisch veränderten Organismen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr.65/2004⁶;
 2. Name und Adresse der Lieferantin oder des Lieferanten und der Abnehmerin oder des Abnehmers des Erntegutes.

Art.10 Buchführung

¹ Wer Erntegut aus gentechnisch veränderten Pflanzen produziert oder in Verkehr bringt, muss Buch führen über:

- a. Name und Adresse der Lieferantin oder des Lieferanten des Vermehrungsmaterials oder, falls er nicht Produzent des Erntegutes ist, der Lieferantin oder des Lieferanten des Erntegutes;
- b. Name und Adresse der Abnehmerinnen und Abnehmer des Ernteguts;
- c. Art und Menge der Ernteguts;

² Die Dokumente müssen während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden und sind den Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 11** Vollzug

¹ Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Sie sorgen für eine ausreichende Koordination mit anderen Kontrollen.

² Das BLW macht die Angaben des Anbauverzeichnisses den Kantonen zugänglich.

³ Das BLW veröffentlicht Angaben über Art und Menge des angebauten gentechnisch veränderten Vermehrungsmaterials.

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, ABI Nr. L 10 vom 16. Januar 2004, S. 5

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 1)

Isolationsabstände

		Wissenschaftlich ermittelter Abstand	Konfidenzfaktor	Isolationsabstand
Kartoffeln	Solanum tuberosum	6 m	2	12 m
Mais	Zea mais	50 m	2	100 m
Soja	Glycine max	6 m	2	12 m
Weizen	Triticum aestivum	6 m	2	12 m
Zuckerrüben	Beta vulgaris subsp. vulgaris	6 m	2	12 m

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁷

Art. 65 Abs. 4

⁴ Die Angaben nach den Absätzen 1–3 sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren und dem BLW auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und abzugeben.

2. Freisetzungsvorordnung vom 10. September 2008⁸):

Art. 2 Abs. 5^{bis} (neu)

^{5bis} Für den Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und für den Umgang mit dem daraus gewonnenen Erntegut in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau gilt die Gentechnik-Koexistenz-Verordnung vom ...⁹.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 (neu)

² b. Aufgehoben

³ Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie gentechnisch eingebrachte Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten, die zur Verwendung in der Human- und Veterinärmedizin zugelassen sind.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c, 2 und 5 Einleitungssatz

¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen direkt in der Umwelt umgeht, muss die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Massnahmen treffen, um eine unerwünschte Vermischung mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu verhindern; insbesondere muss sie oder er:

c. Vorkehrungen zur Verhinderung von Verlusten und zur Beseitigung von Durchwuchs gentechnisch veränderter Organismen treffen;

² Wer mit gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt umgeht, muss bei ausserordentlichen Ereignissen Verluste gentechnisch veränderter Organismen dokumentieren, den zuständigen Behörden melden und durch geeignete Massnahmen den Ausgangszustand wiederherstellen.

⁵ Wer gentechnisch veränderte Organismen oder Erzeugnisse, die aus solchen hergestellt wurden, in Verkehr bringt, muss folgende Angaben während mindestens zehn Jahren aufbewahren: ...

Art. 27 Bst. a

Keine Bewilligung ist erforderlich für das Inverkehrbringen von:

a. pflanzlichem Vermehrungsmaterial nach Artikel 14d der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰

Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3 (neu)

¹ Wer gentechnisch veränderte Organismen, die zum Inverkehrbringen zugelassen sind, direkt in die Umwelt ausbringt, muss dem BAFU spätestens zwei Wochen vor dem Ausbringen melden: ...

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und den Umgang mit dem daraus gewonnenen Erntegut nach der Gentechnik-Koexistenz-Verordnung vom ...¹¹.

Art. 44 Abs. 2 Bst. a

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung mit Auflagen verknüpfen und insbesondere:

a. die Verwendung der Organismen einschränken oder nur unter gewissen Voraussetzungen gestatten, insbesondere die Einhaltung bestimmter Abstände gegenüber Gebieten nach Artikel 8 verlangen;

⁷ SR 916.307

⁸ SR 814.911

⁹ SR ...

¹⁰ SR 916.151

¹¹ SR ...

Art. 51 Abs. 1

¹ Das BAFU sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem unerwünschte Verbreitungen von gentechnisch veränderten Organismen festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch gentechnisch veränderte Organismen und ihr transgenes Erbmateriale sowie durch invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden können.

Art. 62

Aufgehoben

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova